

Brüssel, den 14. März 2025
(OR. en)

6934/25

ENV 140
CLIMA 64
COMPET 141
IND 69
FIN 287
ENER 67

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6515/25

Betr.: Ökologische Dimension des Deals für eine saubere Industrie
– Gedankenaustausch

1. Als Grundlage für den Gedankenaustausch über das oben genannte Thema auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 27. März 2025 hat der Vorsitz den beigefügten Vermerk einschließlich Fragen für die Ministerinnen und Minister ausgearbeitet.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Vermerk und die Fragen des Vorsitzes zur Kenntnis zu nehmen und sie dem Rat im Hinblick auf den Gedankenaustausch zu übermitteln.

Ökologische Dimension des Deals für eine saubere Industrie

– Gedankenaustausch –

Einleitung

Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom April 2024¹ einen neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit gefordert. Dies wurde später durch die Erklärung von Budapest zum Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit bekräftigt, die im November 2024 von den Führungsspitzen der EU angenommen wurde. Im Einklang mit den politischen Leitlinien 2024-2029 und den Ergebnissen der Berichte von Enrico Letta und Mario Draghi veröffentlichte die Europäische Kommission am 29. Januar 2025 ihre Mitteilung „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“. ² In der Mitteilung sind eine Reihe von Initiativen vorgesehen, die darauf abzielen, die Innovationslücke zu schließen, einen gemeinsamen Fahrplan für Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit zu erstellen, übermäßige Abhängigkeiten zu verringern sowie die Energieautarkie und die wirtschaftliche Sicherheit zu erhöhen.

Zu den wichtigsten Initiativen des Kompasses für Wettbewerbsfähigkeit gehört die Mitteilung „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“³, die am 26. Februar 2025 veröffentlicht wurde. Der Deal für eine saubere Industrie stellt darauf ab, die EU durch die Förderung von sauberen Technologien und kreislauforientierten Geschäftsmodellen als wettbewerbsfähigen und attraktiven Produktionsstandort zu positionieren.

Ein gemeinsamer Plan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung

In Zeiten zunehmender geopolitischer Spannungen, langsamen Wirtschaftswachstums und technologischen Wettbewerbs muss die EU ihrer Industrie dringend einen soliden Business Case für Investitionen in die Dekarbonisierung an die Hand geben und die Herausforderungen im Bereich saubere Technologien und energieintensive Industrien angehen. Das Ziel der EU, bis 2050 zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu werden, muss mit einem berechenbaren Rahmen für die Industrie einhergehen, der ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherstellt und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit stärkt.

¹ Dok. EUCO 12/24.

² Dok. 5785/25.

³ Dok. 6515/25.

Im Deal für eine saubere Industrie werden Maßnahmen dargelegt, mit denen die Dekarbonisierung durch ihre feste Integration in die Industrie-, Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Handelspolitik zu einem Wachstumsmotor für die europäische Industrie werden soll. Zur Erstellung des Business Case wurden sechs Faktoren betrachtet, nämlich erschwingliche Energie, Leitmärkte, Finanzierung, Kreislaufwirtschaft und Zugang zu Materialien, globale Märkten und internationale Partnerschaften und Kompetenzen.

In Bezug auf den Zugang zu **erschwinglicher Energie** und aufbauend auf dem Aktionsplan für erschwingliche Energie⁴ wird im Deal für saubere Energie unter anderem betont, wie wichtig der Ausbau erneuerbarer Energien, die Förderung von Strombezugsverträgen und Differenzverträgen sowie ein kontinuierlicher Schwerpunkt auf der Erteilung von Genehmigungen sind, auch in der Industrie.

Um **starke Leitmärkte** für saubere Technologien und dekarbonisierte Produkte aus Europa zu schaffen, sind sowohl auf Angebots- als auch Nachfrageseite konkrete Maßnahmen notwendig. Industrielles CO₂-Management kann dazu beitragen, Herstellungsprozesse in Industriesektoren zu dekarbonisieren, die für die europäische Wirtschaft von Bedeutung sind, und damit andere Dekarbonisierungsbemühungen ergänzen. Die EU hat bereits mehrere Maßnahmen ergriffen, um die CO₂-Abscheidung zu unterstützen, unter anderem im Rahmen der Emissionshandelsrichtlinie⁵ und der Richtlinie über die CO₂-Speicherung⁶. Zur Beschleunigung von Projekten zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung wird darüber hinaus in der Netto-Null-Industrie-Verordnung⁷ auf EU-Ebene das Ziel festgelegt, bis 2030 eine jährliche CO₂-Speicherkapazität von 50 Mio. Tonnen zu erreichen. Darüber hinaus dürfte die Verordnung über CO₂-Entnahmen und kohlenstoffspeichernde Landwirtschaft⁸ durch die Festlegung von EU-Qualitätskriterien sowie von Überwachungs- und Meldeverfahren Anreize für Investitionen in innovative Technologien zur CO₂-Entnahme schaffen. Die EU wird jedoch ihre Anstrengungen erheblich verstärken müssen, wenn sie das Potenzial der industriellen CO₂-Entnahmetechnologien voll ausschöpfen will.

⁴ Dok. 6601/25.

⁵ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10. 2003, S. 32).

⁶ Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

⁷ Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L 2024/1735 vom 28.6.2024).

⁸ Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landwirtschaft und der CO₂-Speicherung in Produkten (ABl. L, 2024/3012, 6.12.2024).

Die Umsetzung der Strategie für das industrielle CO₂-Management⁹ dürfte die Entwicklung eines **Marktes für abgeschiedenes CO₂ und dauerhafte CO₂-Entnahmen erleichtern** und die Verwendung von abgeschiedenem CO₂ in einer breiteren Produktpalette fördern. Im anstehenden Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie wird eine freiwillige Kennzeichnung der CO₂-Intensität von Industrieprodukten, angefangen bei Stahl, vorgeschlagen. Parallel zur Überarbeitung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge werden darin ebenfalls spezifische Kriterien zur Erhöhung der Marktnachfrage nach dekarbonisierten Produkten mit europäischen Präferenzkriterien vorgeschlagen. Die Kommission wird auch die Arbeit an der Vereinfachung und Harmonisierung der **Methoden für die CO₂- Bilanzierung** aufnehmen, um die Entwicklung sauberer Produkte zu unterstützen.

Die Energiewende erfordert **erhebliche Investitionen**; neben der Finanzierung aus öffentlichen Quellen wird auch die Mobilisierung von privatem Kapital entscheidend sein. Die Kommission wird die Einrichtung einer Bank zur Dekarbonisierung der Industrie mit einem Finanzierungsziel von 100 Mrd. EUR vorschlagen, das über bestehende Mittel des Innovationsfonds und zusätzliche Einnahmen aus Teilen des Emissionshandelssystems sowie außerdem über InvestEU-Finanzierung und freiwillige Mittel der Mitgliedstaaten erreicht werden soll. Die Bank stützt sich auf eine wettbewerbsfähige Auswahl, auch durch CO₂-Differenzverträge, und gewährleistet zugleich eine faire Verteilung der Unterstützung auf die Mitgliedstaaten.

Ein wirksames CO₂-Grenzausgleichssystem ist eine Grundvoraussetzung, um die **vom Emissionshandelssystem der EU betroffenen Industrien der EU** vor unlauterem Wettbewerb **zu schützen**, für **weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen** zu sorgen und gleichzeitig weltweite Anreize für eine Bepreisung von CO₂ Emissionen zu schaffen. An den Vorschlag für eine Verordnung zur Vereinfachung und Verstärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems¹⁰ wird sich im Laufe des Jahres 2025 eine umfassende Überprüfung der Funktionsweise des CO₂-Grenzausgleichssystems anschließen, mit der ermittelt wird, ob das System auf weitere Bereiche und nachgelagerte Produkte ausgeweitet werden sollte, und das Problem der Verlagerung von CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit ausgeführten Waren untersucht wird.

Das Ziel des Deals für eine saubere Industrie, d. h. die Dekarbonisierung umzusetzen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, setzt voraus, dass die **Vorhersehbarkeit der Regulierung für die Industrie** gewährleistet ist. Daher muss die EU dafür sorgen, dass Umweltinstrumente, -vorschriften und -finanzierung so konzipiert und überarbeitet werden, dass sie für die europäische Industrie berechenbar sind, um Investitionen zu schützen und eine langfristige Geschäftsplanung zu ermöglichen.

⁹ Dok. 6306/24.

¹⁰ Dok. 6609/25.

Das Kreislaufprinzip als Kernstück der Dekarbonisierung

Der **Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft** bringt nicht nur Vorteile für die Umwelt mit sich und unterstützt nicht nur die Dekarbonisierung, sondern kann auch die **Abhängigkeit der EU** von externen Rohstofflieferanten verringern und die Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit wesentlicher Rohstoffe verbessern. Der Recycling- und Wiederaufarbeitungssektor in Europa wächst rasch: Das Kreislaufpotenzial des europäischen Marktes für Wiederaufarbeitung dürfte von 31 Mrd. EUR im Jahr 2022 bis 2030 auf 100 Mrd. EUR im Wert steigen, wodurch wahrscheinlich 500 000 neue Arbeitsplätze entstehen werden.

Es wurde ein umfassender Rechtsrahmen geschaffen, um die Kreislaufwirtschaft zu fördern und die Bewirtschaftung von Abfall als Ressource in Europa zu erleichtern. Die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte¹¹ zielt darauf ab, durch die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für möglicherweise fast alle physischen Produkte die Kreislauffähigkeit, die Energieeffizienz, die Recyclingfähigkeit und die Haltbarkeit von Produkten, die in der EU in Verkehr gebracht werden, zu verbessern. Darüber hinaus wurden mit den jüngsten produktspezifischen Rechtsvorschriften wie der Batterieverordnung¹² und der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle¹³ verbindliche Zielvorgaben für den Rezyklatanteil für verschiedene Materialien festgelegt und gleichzeitig sichergestellt, dass die in der EU in Verkehr gebrachten Produkte in hohem Maße recyclingfähig sind. Schließlich enthält die Verordnung zu kritischen Rohstoffen¹⁴ Maßnahmen zur Verbesserung der Sammlung und des Recyclings von Abfällen, die reich an kritischen Rohstoffen sind. Ergänzt wird dies durch die jüngste Überarbeitung der Verordnung über die Verbringung von Abfällen¹⁵, die darauf abzielt, die Verbringung von Abfällen, die für das Recycling innerhalb der EU bestimmt sind, erheblich zu erleichtern und gleichzeitig die Ausfuhr von Abfällen in Nicht-OECD-Länder zu beschränken, um den Verlust wertvoller Sekundärmaterialien zu verhindern.

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG.

¹² Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG.

¹³ Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG.

¹⁴ Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020.

¹⁵ Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

Dennoch wird der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft nach wie vor durch **Engpässe auf den Märkten für kreislaforientierte Produkte und Materialien** behindert. Es ist daher notwendig, den Markt zu stimulieren, indem sowohl das Angebot an recyceltem Material hoher Qualität als auch die Nachfrage nach Sekundärrohstoffen angekurbelt werden. Die Kommission schlägt im Deal für eine saubere Industrie vor, dieses Problem durch eine Kombination aus legislativen Maßnahmen – d. h. der Annahme eines Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft – und anderen Initiativen wie der Einrichtung eines Zentrums für kritische Rohstoffe und transregionaler Hubs for Circularity anzugehen.

Fragen an die Ministerinnen und Minister:

- Sind Sie der Ansicht, dass die im Deal für eine saubere Industrie vorgeschlagenen Maßnahmen die EU-Industrie in ausreichendem Maße dabei unterstützen können, wettbewerbsfähig zu bleiben und den Übergang zur Klimaneutralität zu vollziehen? Halten Sie zusätzliche Maßnahmen für erforderlich?
- Wie beurteilen Sie den Beitrag des Innovationsfonds und der geplanten Bank zur Dekarbonisierung der Industrie zu diesen Zielen?
- Welche Herausforderungen und Hindernisse bestehen nach wie vor auf dem Weg hin zu einer europäischen Kreislaufwirtschaft? Gibt es Lücken in den Rechtsvorschriften, die geschlossen werden sollten, um die Wiederverwendung, die Wiederaufarbeitung und das Recycling zu erhöhen und einen florierenden Markt für Sekundärprodukte und -materialien zu schaffen?
